

# Brauer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter  
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Österreich.

Nº 48.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1292.  
Medaillon und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.  
Verleger u. verantwortl. Medaile: F. Krieg, Hannover.  
Druck von Druck & Löber, Hannover.

Hannover,  
28. November 1902.

Aboptionspreis pro Quart.: 1,50 M., unter Kreuzab.  
2 M.; f. d. Ausl. 2 M., u. Kreuz 2,50 M. — Einzel-Nr.  
20 Pf. — Geschäfts-Inserate: die sechsgesp. Zeitzeile  
30 Pf., 5. Wiederh. Rabatt. Und. Inserate die Zeitzeile 20 Pf.

12. Jahrg.

## Die Hinterbliebenen der bei Betriebsunfällen Gestorbenen.

(Nachdruck verboten.)

Die Witwe eines bei einem Betriebsunfall zu Tode gekommenen Mannes erhält nach den Unfallversicherungsgesetzen 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, ebenso viel jedes seiner Kinder. Indes darf die Gesamtkasse der den Hinterbliebenen zu gewährenden Rente 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; eventuell werden die einzelnen Renten entsprechend gekürzt.

Es liegt in dieser Kürzung eine bedeutende Härte. Denn je zahlreicher die Familie, desto härter wird der Verlust des Ernährers empfunden werden, desto schwerer wird der Kampf der Witwe mit dem Leben, umso mehr als die Kinderrenten nur gezahlt werden, so lange die betreffenden Kinder noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, eine Unterstützung von Seiten der Kinder durch Arbeitsverdienst also ausschlossen ist und im Interesse der körperlichen Entwicklung der Kinder nach Möglichkeit sogar verhindert werden muß.

Wenn der Ernährer trotz des Unfalls am Leben geblieben, aber dabei völlig erwerbsunfähig geworden wäre, so wäre er für den Fall völliger Hilflosigkeit mit vollen 100 Prozent, event. mit 66½ Prozent des Jahresarbeitsverdienstes bedacht worden. Weshalb nun für den Fall des Todes die materiellen Folgen des Unfalls anders bewertet werden sollen, als für den Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit des lebenden Familienvaters, ist nicht einzusehen. Der Ernährer wäre doch im leichteren Falle in der Lage gewesen, seiner Familie einen Jahresarbeitsverdienst wenigstens annähernd hohe Rente zuzuführen. Mindestens so weit geht daher auch das dringendste Interesse der Familie, wenn sie den Ernährer durch den Tod bei einem Betriebsunfall verliert. Zwischen den 60 Prozent als Höchsthinterbliebenen-Rente und der Vollrente würde der Unterschied an sich schon 6½ Prozent betragen. Über das Interesse der Familie geht darüber hinaus. Denn wenn jemand die Vollrente erhält, danach noch immer um 33½ Prozent hinter seinem Jahresarbeitsverdienst zurückbleibt, so ist er doch meistens noch in der Lage, bis zu einem gewissen Grade seiner Familie bei der Existenzsicherung behilflich zu sein, durch Beaufsichtigung von Kindern, von Arbeitern, von Lagerplätzen, durch kleine Botengänge, durch einen kleinen Handel u. dergl., sodass vielfach der frühere Arbeitsverdienst wenigstens annähernd herauskommt.

Selbst wenn jemand einwenden wollte, die Hinterbliebenen hätten ja auch nicht die Aufwendungen zu machen, die für den Verlebten, wenn er am Leben geblieben wäre, erforderlich gewesen wären, zumal dann, wenn er hilflos fremder Wartung und Pflege bedurfte, so wäre darauf zu erwideren, dass der plötzliche Tod des Ernährers stets ein so großes Unglück für dessen Familie ist, dass ihre dadurch hervorgerufene Not gern nicht so scharf umschrieben werden kann, als dass die vom Gesetzgeber jetzt beliebte knappe Rechnung gerechtfertigt werden könnte. Und da überdies die Familie doch in jedem Falle völlig schuldlos an ihrem herben Verlust ist, so hat mindestens bis zu einem gewissen Grade auch die Gesellschaft ein Interesse und die Pflicht, hier helfend einzutreten. Und die Gesellschaft wird hier vertreten durch die zunächst interessirten Unternehmungsgruppen, d. h. durch die zuständige Berufsgenossenschaft.

Erscheint schon ein Salz von 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, also selten mehr als 200 M., event. aber (z. B. im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Arbeiters) von 100 M. oder gar 80 M. als unzureichend für die Witwe, so sollte eine Kürzung nur erst dann zulässig sein, wenn die Gesamt-Renten der Hinterbliebenen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen würden.

Ein sehr wichtiges Moment wäre noch, dass den Hinterbliebenen, selbst wenn zu denselben schon Witwe und Kinder gehören, auch Eltern, Großeltern, Geschwister und Enkel gerechnet würden, sofern dieselben in dem Verstorbenen ganz oder theilweise ihren Ernährer erblickten. Der Fall ist gar nicht so selten, dass bei der jetzigen Gesetzgebung z. B. alte Leute bei dem Tode eines Mannes in großer Not gerathen, da verwandte aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch haben, als der Höchstbetrag der Rente nicht für Eltern oder Kinder in Anspruch genommen wird, d. h. also nur dann, wenn die letzterwähnten Renten

zusammen nicht schon 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen betragen, event. die Differenz zwischen diesen Renten und der höchsten Gesamtrente von 60 Prozent. Erst in diesem Jahre ist es mir in meiner Praxis vorgekommen, dass ein Schiffer, der in Folge eines Betriebsunfalls gestorben ist, nicht nur eine Witwe mit drei Kindern, sondern auch eine hochbetagte Mutter zurückgelassen hat, die im Hause ihres Sohnes lebte und vollständig von ihm ernährt wurde, trotzdem aber keine Rente erhält, weil die Renten der Witwe und der drei Kinder zusammen 60 Prozent betragen, so dass schon in Rücksicht auf das dritte Kind die Renten der Mutter und der zwei älteren Kinder um je 5 Prozent gekürzt werden. Mit anderen Worten: Die Witwe und ihre beiden älteren, im mittleren Schulalter stehenden Kinder müssen das jüngste Kind und die hochbetagte Großmutter von ihren schmalen Renten mit erhalten.

Das ist eine Härte, die im Interesse aller je eher je lieber beseitigt werden sollte.

Eine weitere Härte des Gesetzes gegenüber den Hinterbliebenen eines bei einem Betriebsunfall zu Tode Gekommenen liegt darin, dass es die Witwe für den Fall einer Wiederverheirathung mit 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes absindet, ohne ihr auch nur die Wahl zu lassen, ob sie sich abzufinden gewillt sei oder nicht. In jedem Falle bleibt diese Absindung eine Ungerechtigkeit, wenn die Witwe, die sich wieder verheirathet, zum zweiten Male Witwe wird. Wenn z. B. der zweite Mann stirbt, ohne dass der Tod eine Folge eines Betriebsunfalls ist, so befindet sich die Frau mit den Kindern von Neuem in derselben Notlage, wie vor der Wiederverheirathung. Die 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des durch Betriebsunfall verstorbene ersten Mannes repräsentieren doch nicht eine so große Summe (in der Regel zwischen 240 und etwa 500 M. schwankend), als dass sie nicht in einer mit Kindern gesegneten Arbeitersfamilie innerhalb mehrerer Jahre ohne Verschwendug zur Aussage gelangen könnten. Über selbst wenn man annehmen wollte, dass dieses kleine Kapital angelegt worden wäre, so würde es doch für den Fall der zweiten Wittwenschaft nur die Rente für drei Jahre bedeuten. Wie nun, wenn die Frau, welche zum zweiten Male Witwe wird, ihren zweiten Mann noch um 10, 20, 30, 40 und mehr Jahre überlebt? Dann sind der Berufsgenossenschaft auf Kosten eines solch unglücklichen Weibes die event. viele Tausende Mark betragenden Renten geschenkt. Unter diesen Umständen fühlt man sich gar leicht verpflichtet, eine solche Witwe auf diese Konsequenzen der Wiederverheirathung aufmerksam zu machen. Es kann dann schon geschehen, dass so manches Mal von der Wiederverheirathung Abstand genommen, oder eine nach heutiger Auffassung nicht legale Form ehelichen Zusammenlebens mit dem zweiten Manne gewählt wird. In dem einen wie in dem anderen Falle nehmen die betreffenden Personen wie die Gesellschaft erheblichen Schaden.

Es muss daher begehrzt werden, dass die Witwe eines in Folge Betriebsunfall zu Tode Gekommenen Mannes, die bei ihrer Wiederverheirathung in der jetzt vom Gesetz vorgeschriebenen Weise abgesondert wurde, für den Fall, dass sie wieder Witwe wird, die frühere Rente vom Todesstage des zweiten Mannes ab wiederum regelmäßig erhalten und ihr allenfalls die qu. Absindungsumme in einer möglichst wenig drückenden Weise an den weiteren Rentenbeträgen gekürzt werde.

Endlich gibt das Reichsversicherungsamt den Unfallversicherungsgesetzen noch eine Auslegung, die sich gegen die Unglücklichsten aller Parias unserer Gesellschaft richtet. Das Reichsversicherungsamt billigt einem unehelichen Kinde eines bei einem Betriebsunfall zu Tode Gekommenen Mannes keine Hinterbliebenenrente zu, selbst dann nicht, wenn eheliche Kinder nicht vorhanden sind. Erscheint dies schon insofern ungerechtfertigt, als ein solches Kind Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater hat, so gibt der Wortlaut des Gesetzes\*) keinen Anhalt zu solcher Aus-

legung. Indes wäre zu wünschen, dass in das Gesetz einige Worte eingefügt würden, die ohne Auslegung die Rechte auch solcher Hinterbliebenen, wenn ihre Unterhaltungsansprüche gegen den natürlichen Vater durch die ordentlichen Gerichte festgestellt sind, für den hier in Betracht kommenden Fall sicher stellen.

Die Unfallversicherungsgesetze haben der Mängel nicht wenige und nicht geringe. Von allen hier in Betracht kommenden Personen aber sind die nicht erwerbsfähigen oder nur bedingt erwerbsfähigen Hinterbliebenen am schlimmsten daran und haben neben dem materiellen auch einen bedeutenden moralischen Anspruch an die Gesellschaft. Denn diese ist es in letzter Hinsicht, der die Werthe schaffende Arbeit zu gute kam; um ihrer Kulturreisen willen wurden die Arbeiten verrichtet, die jenen Familien die Ernährer raubten. Die Gesellschaft soll daher den Unglücklichen wenigstens den Trost geben, dass sie nach bester Möglichkeit den Hinterbliebenen den Ernährer zu ersetzen suche. Was aber zur Zeit in dieser Beziehung geschieht, ist zu wenig, viel zu wenig.

In der ganzen Unfallversicherungsgesetzung sind diejenigen Partien, welche die Hinterbliebenen betreffen, die allerschwächsten. Es wäre daher dringend zu wünschen, dass gerade dieses Kapitel herausgegriffen und seine Aenderung außerhalb und innerhalb des Reichstages gefordert würde.

Eine gröbere Revision der Unfallversicherungsgesetze ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Bis dahin jene Unglücklichen zu vertrösten, geht nicht an, ganz abgesehen davon, dass ihre Interessen am ehesten den Schutz finden werden, dessen sie bedürfen, wenn sie vollständig für sich behandelt werden.

Die Novelle, welche die hier berührten Gesetzesstellen ändern sollte, würde sehr geringen Umfang — ich möchte fast sagen: wenige Worte — haben. Sie könnte schon deshalb sehr leicht zum Gegenstand eines Initiativ-Antrages gemacht werden, auf den aus dem gleichen Grunde auch unschwer das öffentliche Interesse sich richten ließe.

Th. Guh.

## Korrespondenzen.

**Nischersleben.** Die Versammlung vom 8. November war mäßig besucht. Ein Biersährer vom Bürgerlichen Brauhaus ließ sich annehmen. Hoffentlich folgen die anderen Biersährer und die Arbeiter alle bald nach und lassen sich im Verband aufnehmen.

**Berlin.** (Sektion I.) Die Versammlung vom 23. November nahm gegen 5 Stimmen die von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen bezügl. des § 616 des B. G.-G. und in Verbindung damit das von den Arbeitgebern vorgeschlagene Einigungssamt an. Auflöslicher Bericht folgt.

**Bielefeld.** Die Versammlung vom Sonntag, den 9. November, war schlecht besucht. Die Kollegen von Lippstadt, mit deren Angehörigen sich die Versammlung am meisten beschäftigte, fehlten gänzlich; ihnen scheint wohl der Versammlungsbericht zu genügen. Nachdem die üblichen Angehörigen erledigt waren, gab der Vorsitzende den Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen mit der Lippstädter und Bielefelder Brauerei. Die Verhandlungen mit der letzteren sind noch nicht erledigt. Die Geschäftsführung der Lippstädter Brauerei hat den von uns aufgestellten Vertrag angenommen, aber zu dem Einstellungsparagraphen noch einen Absatz eingesetzt, welcher es ihr gestattet, ohne den Arbeitsnachweis Brauer einzustellen, wenn es gröbere Bierabnehmer wünschen und dies im Interesse des Geschäfts geboten erscheint. Da dies aber als eine offenkundige Umgehung des Arbeitsnachweises erscheint, wurde der Vorsitzende beauftragt, noch einmal mit der Geschäftsführung zu unterhandeln. Zum Schluss forderte der Vorsitzende noch die Biersährer zur ständigen Agitation unter ihren Kollegen von den auswärtigen Brauereien auf.

**Essen.** In der Generalversammlung vom 16. November referierte Kollege Brülling-Dortmund über: „Bier und Äugen der Organisation“. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde E. Olden 1. Vorsitzender, Paul Kaiser und A. Scholz Schriftführer. Den Kartellbericht erstattete Kollege H. Unter „Verschiedenes“ wurde dem bisherigen Vorsitzenden eine Rüge ertheilt wegen eigenmächtiger Handlungen ohne Wissen der Mitglieder. Die Versammlungen finden jeden zweiten Sonntag im Monat statt.

**Frankfurt a. M. (Sektion II.)** Die Generalversammlung der Sektion II beschäftigte sich auch mit der Frage: „Wie stellen sich die Fahrburschen und Hilsarbeiter zu der Bezahlung des Haushaltstes?“ Hierzu referierte Kollege Wittich und setzte den Anwendenden in klarer Weise die Notwendigkeit eines solchen Bezahlungs vor Augen, das in gesundheitlicher und sozialer Beziehung für jeden Brauereiarbeiter von großer Wichtigkeit sei, und hofften wir, dass diese Anregung bei verschiedenen Direktoren und Brauereibesitzern Aufgang finden werde. Redner genossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Rente gewähren.

Die Bestimmungen über die Rente der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstorben ist. U. s. w.

\*) Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, § 16: Hinterlässt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahr je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Witwe 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Absindung.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist; die Berufs-

erwähnte schärfsten Beifall. In der Diskussion sprachen fast alle Redner in demselben Sinne und wurde betont, dass durch dieses System mehrer Streit und manche Zwistigkeiten im Geschäft und in der Familie verhindert werden können. Da der Kassierer nicht anwesend war, wurde der Punkt Kassenbericht zurückgestellt. Beim Punkt Vorstandswahl wurden Votum als 1. Vorsitzender und Gutschrift als Schriftführer gewählt. Unter "Verschiedenes" fanden wieder einige Ränderungen unter den verschiedenen Kategorien im Bräuzeitraum zur Sprache.

Kempten. Auch in Kempten geht der Terrorismus um, die christlichen Unternehmer wollen doch in dieser Bezeichnung nicht hinter denen in anderen Städten zurückstehen. Humanität — habe ich einen modernen Christen etwas ganz Überflüssiges und Unbeliebtes. Gerechtigkeit? Was nicht dem Unternehmer diese, wenn sie nichts einbringt. Ungerechte Handlungen, die das Licht der Öffentlichkeit scheuen, will man nicht vorgehalten haben, man will schalten und walten, wie es die Jagd nach dem Probst einglebt, und am Skrupellosen sind. Die in der Unterführung der freien Meinung und der Wahrheit, die solche am meisten zu fürchten haben. So oft wir Veranlassung nehmen müssen, Derrn Keller, Brauereibesitzer zu Gauß, seine ungerechte Handlungen vorzuhalten, bemüht er sich, den Vorsitzenden der Zahlstelle durch Schreiben oder mündliches Anschwärzen bei seinem Prinzipal aus der Arbeit zu bringen; dieser sollte ihn, den Vorsitzenden, entlassen, damit man nicht mehr von ihm belästigt werden. Auf fehlende Thaten in ähnlicher Richtung, sowie auf die Wohlstände im Betriebe des Herrn Keller wollen wir später eingehen und mir über seine leichte christliche That berichten. Am Sonntag, den 19. Oktober, stellte Herr Keller einen Mann ein, behielt seine Zeugnisse und Quittungskarte zurück und sagte ihm, er könne den nächsten Sonntag anfangen. Am diesem nächsten Sonntag sagte aber Herr Keller: "Sie sind mir zu schlecht empfohlen worden und solche Leute beschäftige ich nicht." Auch die Einwendung des Kollegen half nichts, das Keller ja die Zeugnisse geschenkt habe und wer denn über ihn etwas sagen würde. Als "Entschädigung" gab ihm Herr Keller 8 Mark, womit sich der Kollege selbstverständlich nicht zufrieden gab. Nun sprach der Vorsitzende mit dem Kollegen bei Herrn Keller vor, aber auch resultlos, so blieb dem Kollegen nichts Anderes übrig, als den Nachschlag zu befreiten. Der Nachschlag mach aber Herrn Keller sehr unangenehm sein, denn als er das hörte, war er sehr aufgebracht und soll der Vorsitzende nach seiner Meinung an allem schuld sein. Herr Keller schickte den früheren Besitzer der Gansbrauerei, Herrn Wagner, zu Herrn Langenmaier, dem Prinzipal des Vorsitzenden, der sich über letzteren beklagte, natürlich immer mit der nachdrücklichen Bedeutung, wie man nur noch solche Leute beschäftigen könne. Die Gebrüder Langenmaier im Einverständnis mit der Besitzerin Frau A. Langenmaier hatten ein fühlendes Herz für die Not des ehrenwerten Herrn Keller, der mit diesem christlichen Wirthschaft nicht zum ersten Male kam, und mit der Mittelperson Herrn Wagner, und kündigten den Vorsitzenden, wozu sie bisher keine Ursache fanden. Ein Versuch des Vorsitzenden in einer langen Unterhandlung mit den beiden Herren Langenmaier, die Kündigung thägängig zu machen, führte zu nichts. Das Resultat war, dass die beiden Herren dem Vorsitzenden den "guten Rath" gaben, er möchte nur die 14 Tage noch seine Arbeit richtig machen und er bekomme ein gutes Zeugnis, wo es ihm dann wieder möglich sei, in Stellung zu kommen, als wenn er Tamtam schlage, und es gehe ja doch nimmer lang, bis einmal ein rechter Gaußtag herauskomme. Uebrigens werde er doch selbst einsehen müssen, dass das noch keinen Wert habe, wenn man jemand einmal nimmt mag. Weiter sagte man ihm, man hätte ihm schon lange gesagt, dass die "dumm Sachen" keinen Wert hätten, und er solle so was einem ledigen Kollegen überlassen, der ihn könne, wo er will, und nicht für eine Familie zu sorgen habe, und weiter hätte er sich in dieser Beziehung viel zu schulden kommen lassen, da immer von anderen Brauereibesitzern Beschwerden eingelaufen und sie (die Herren Langenmaier) müssten sich sinneweg von ihren Kollegen darum anschauen lassen. Weiter sagten die Gebrüder Langenmaier, dass sie mit der geleisteten Arbeit immer aufzudenken gewesen seien, und dass man ihn, den Vorsitzenden, nur gern gehabt habe und stets mit ihm Rückicht genommen hätte. Das Alles brachte den Vorsitzenden nicht von dem Standpunkt ab, dass die Kündigung anzunehmen werden sollte. Er setzte nun den Gaußtag davon in Kenntnis und Beiderer-München kam am Sonntag, den 8. November, um mit den Herren L. zu unterhandeln, wozu sich auch die Besitzerin mit ihrem Sohne Otto Langenmaier bereit erklärt. Auch hier wurde 1½ Stunden das alte Ried gefeuert: Man hätte mit H. nichts Rückicht gehabt, er wäre einige Male nicht zur rechten Zeit bei der Arbeit gewesen, man habe nichts gesagt; weiter sei er in den Unterhandlungen, die er gehabt habe oder habe, so grob, dass man mit ihm nicht reden könnte, und man könne daraus nicht klar werden. Auch wurden wieder die Beschwerden der anderen Brauereibesitzer als Grund angegeben, die verlangten, dass man ihn h. entlassen müsse, wobei die Herren Keller und Otto Schmalz, ersterer Besitzer der Gansbrauerei, letzterer Besitzer der Hasenbrauerei, namentlich hervorgehoben wurden. Beiderer verlangte nun, dass H. bis Montag früh mitgetheilt werden soll, ob man die Kündigung zurücknimmt oder nicht. Dies ist nun nicht geschehen und so wurde H. am 15. entlassen mit dem Bemerk, es sei ihnen, den Besitzern Langenmaier sehr leid, dass man ihn entlassen müsse, und er würde sicher glauben, dass es ihnen mehr leid, wie H. selber. Weiter gab man ihm nochmals den guten Rath, die Sachen zu lassen, es hätte doch keinen Wert. Ueber die Behandlung und das Geschäft könne er doch nicht klagen. Die am 15. November liegende Monatsversammlung, die sich auch damit beschäftigte, nahm nun folgende Resolution einstimmig an: "Die am 15. November liegende Brauereiarbeiter-Versammlung im goldenen Rath Altstadt, nimmt mit Entschließung von der Entlassung des Vorsitzenden Kenntnis und erklärt nach dem ganzen Sachverhalte, dass derselbe nur wegen seiner Thätigkeit für die heisige Zahlstelle entlassen worden ist. Die Versammlung besteht daran, dass Kollege Hartenreiter gewahrsiegelt ist, und beantragt den Auszug mit dem hiesigen Kartell in Verbindung zu treten und alle Mittel anzuwenden, um unserer Organisation Achtung zu verschaffen."

Knittbach. Trotzdem ca. 60 hiesige arbeitslose Brauereiarbeiter im städtischen Arbeitsamt gemeldet sind, haben sich in dem kleinen Brauereibesitzer, mit Ausnahme des Herrn Kutsch, andere und meistens auswärtige Arbeiter, Bauern, zum Einschreien herangezogen. Seitens der Zahlstelle und des Hauptvorstandes ist dagegen Protest erhoben worden, und hoffen wir, dass die Herren Besitzer schämen und auch für die Zukunft sorgen in der Öffentlichkeit fundgegebenen Zugeständnissen Seltung verschaffen. Ueber das Weiteren werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Königsberg. In der Versammlung vom 12. November liegen sich 4 Männer aufzuhören und 2 Heizer tief. Maschinisten umjubeln. Der Vorsitzende gab noch bekannt, dass der Bericht von der vorigen Versammlung deshalb nicht eröffnet sei, weil der Berichterstatter teilweise durch Krankheit, teils durch unvorhergesehene überhaupt Arbeiten verhindert war, denselben zeitig einzufinden. Bemerk sei, dass in der vorigen Versammlung ebenfalls 7 Anträge erfolgten. Zum Punkt Tarifverhandlungen mit außerhalb des Schwungverbandes stehenden Brauereien berichtete der Vorsitzende namens der Kommission über den mit der Brauerei Strelitz u. Magdeburg abgeschlossenen Tarif. Einwendungen hiergegen erfolgten nicht

und wurde der Tarif angenommen. Einige abweichende Punkte mussten mit aufgenommen werden, da diese Brauerei sich dementsprechend von den Brauereien des Schwungverbandes unterscheidet. Diese Abweichungen sind aber eher günstiger für die Arbeiter. Einwendungen hiergegen erfolgten nicht und wurde der Tarif angenommen. Dieser Tarif wurde in einem Zeitraum von 1½ Monaten abgeschlossen, ein Beweis von der Möglichkeit einer einheitlichen Organisation und ein weiterer Beweis, dass dort, wo keine Bandenmitglieder dominieren, viel eher Vorteile geschaffen werden können. Der Vorsitzende berichtete ferner, dass mit der Brauerei Gebr. Held der Tarif ebenfalls abgeschlossen, jedoch seitens der Firma noch nicht unterzeichnet sei, da ein Theilhaber dieser Firma verreist sei. Die Einführung erfolgt am 1. Dezember. Er, der Vorsitzende, wolle nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass nachdem in den beiden Brauereien die Einführung des Tarifs bevorstehe, auch die Kollegen sich bestreiken, sich in die Tarifgemeinschaft hinzuzufügen. Gegenseitige Verdächtigungen und alle möglichen, nicht zum Vereine der Organisation gehörenden Handlungen schaffen immer eine Störtheile. Auch müsse man die Grenzen brüderlich der Einhaltung des Tarifs genau zu legen sich Würde geben usw. — Zum Punkt Differenzen in den Brauereien kam die in der Ulrich-Brauerei, vormals Henninger, so "hübsch" eingesetzte 16 stündige Sonntagsarbeit für Nachtdienstbarbeiter zur Sprache. Beschluss wurde, soweit dies in die Befreiung des Fabrikuspiels reicht, vorstehend einzige zu erstatzen, im Uebrigen soll an den Schwungverband über diese und alle übrigen auch in anderen Brauereien aufzuchenden Nebenstände berichtet werden. Es wurde noch empfohlen, überall Arbeiterausschusswahlen vorzunehmen, um durch diese die Differenzen, bevor die Lohnkommission angerufen wird, schon möglichst in Verhandlungen zu regeln. Der Vorsitzende hebt noch hervor, dass solche Arbeiter, die Sonntags Nachmittag die Arbeit zum zweiten Male beginnen, auch wenn diese ganz unerlässlich ist, den Anspruch auf 1 Mt. bezw. 5 Pf. haben. — Eine Einladung vom Gesangverein "Gambrius" wurde zugestimmt. Die Sammlerinnen für Kollegen Hirschmann, der schwer krank dorndediekt, ersucht der Vorsitzende bald abzuliefern. Beschluss wurde noch, in jeder Versammlung eine Tafelversammlung zu veranstalten, um die arbeitslosen Kollegen am Weihnachtsfeste zu begleiten und andere besondere Blusgaben davon zu decken. Auch der "Fall Schweigert", berichtet der Vorsitzende, soll am Fastnachtstage durch arbeitslose Arbeiter auf Wunsch der Münchner Arbeiter wieder durch einen Aufzug illustriert werden und zwar jedes Jahr, bis der Organisation in dieser Differenz Rechnung getragen wird. Auch der Hausmeister Grohmann wurde in seinem ganzen Wesen vom Vorsitzenden gekennzeichnet; vielleicht bietet sich noch Gelegenheit, mit dem Herrn ein ernstes Wort zu reden. Einwas stark ist die Nachrede über den ausgestoßenen Arbeiter Reizmann, derselbe sei verschlafen, weil er einmal eine halbe Stunde verschlafen hat. Solche Nachreden konstruiert der Hausmeister seit seiner Anwesenheit in der Ledder-Brauerei. Ob dieses zu seinen Gunsten anfallen wird, wollen wir abwarten, vorläufig wollen wir das "Bundesverfahren" dieser beiden Schwäger durch die Lohnkommission behandeln. Grohmann hat Grund genug, konsequent zu werden, sonst kann es vorkommen, dass wir mit neuem Material aufwarten. Die Folgen des schändigen Auftretens des Herrn Reizmann im Falle Simandl haben sich auch schon bewirkt gemacht, auch hier werden wir Beschwerde einreichen.

## Bewegungen im Berufe.

† Düsseldorf. Boykott über die Brauerei Krummenwegs Aders ausgehoben. Verhandlungen zu unserer Zufriedenheit erledigt. Nächster Bericht folgt.

† Kempten. Eine stimmlich gut besuchte Brauereiarbeiter-Versammlung vom 9. November beschloss, folgende Forderungen im Form eines Gefuchs an diejenigen Brauereien einzureichen, von denen die Arbeiter dementsprechend die Versammlung besucht hatten. Es hätte nämlich nicht ein Brauereiarbeiter jehlen sollen, nachdem 150 einen halben Bogen umfassende briefliche Einladungen erfolgt waren. Das Gefuch enthält nachstehende Punkte:

1. Die tägliche Arbeitszeit soll auf 13 Stunden beschränkt werden, und zwar von Morgens 5 Uhr bis Abends 6 Uhr, mit 3 Stunden Pause (1 Stunde Frühstück, 1½ Stunden Mittag und ½ Stunde Nachmittagspause). 2. Der Lohn ist in Wochenlohn umzändern, und beträgt für Braugehilfen das erste Jahr 28 Mt., das zweite 24 Mt. und nach 4 Jahren 26 Mt. Für Bierfabriker und Hilfsarbeiter soll der Lohn das erste Jahr 20 Mt. und im zweiten 22 Mt. betragen. 3. Die Sonntagsarbeit wird nur auf die nothwendigsten Arbeiten ausgedehnt und soll 3 Stunden nicht überschreiten. Ist es jedoch nach Lage der Arbeit direkt nothwendig, dass die Arbeitszeit an den Sonntagen über 3 Stunden, an Wochentagen über 5 Uhr hinaus ausgedehnt wird, so ist diese Zeit als Überstunden zu bezahlen, und zwar an Wochentagen mit 40 Pf., an Sonntagen mit 50 Pf. pro Stunde. 4. Der Haustrukt bleibt wie bisher, und wird nur gutes Bier, wie es zum Verkauf kommt, verabreicht. 5. Freies Vereinigungrecht für alle in der Brauerei beschäftigten Arbeiter, und wird wegen dieses Gefuchs weder einer entlassen, noch gemahrgesetzt. 6. Nach Beendigung der Malzperiode oder bei event. flauerem Geschäftsgange sollen keine Arbeiterauslassungen stattfinden, sondern es hat ein jeder Beschäftigte der Reihe nach, beim zuletzt eingestellten angefangen, sieben Tage Urlaub zu nehmen.

Dieses Gefuch wurde nun 7 Brauereien zu einer wohlwollenden Würdigung unterbreitet und bis zum 15. November Antwort an den Vorsitzenden verlangt. Bis zum 22. November war keine Antwort erfolgt, und wurden die Brauereibesitzer durch ein Schreiben nochmals an das Gefuch erinnert. Nur die Brauerei "Zum Schützen", Besitzer Herr L. Deuringer, hat sich wenigstens entgegenkommend gezeigt, und gleich vom 15. November ab die Zwangslöft abgeschafft. Sie bezahlt jetzt 80, 84 und 90 Mt. monatlich, vorher 7, 8 und 10 Mt. pro Woche. Die übrigen Brauereibesitzer lassen nicht besonders viel an den Tag kommen, nur Herr Graf, "Zum bayerischen Hof", soll energisch dagegen protestiert haben, jedenfalls, weil in seiner Brauerei die höchsten Verhältnisse weit und breit vorzufinden sind. Es wird uns Gelegenheit gegeben werden, diese einmal bei Licht zu betrachten. Zwei Brauereibesitzer haben sich sozusagen beleidigt gefühlt, dass wir sie nicht mit unserem Geschäft brechen. Einer derselben meinte, das hätte man doch vorher sagen können. Nur sind nicht wir daran schuld, sondern die dort beschäftigten Arbeiter, die so wenig Interesse an den Lohn legen, und hoffen wir, dass dieses in Zukunft besser wird, damit das Verhältnis nachgeholt werden kann. Nur die Brauereiarbeiter Kempten sind schuld, wenn ihre gerechten Wünsche nicht erfüllt werden und die Organisation nicht geachtet wird.

† Ludwigshafen. Am 15. November wurden auf der Ulrich-Brauerei 2 Brauer und 2 Bierfahrer, angeblich wegen Arbeitsmangel, ohne Rücksicht entlassen. Nach dreimaligem Anmelden wurde der Arbeiterausschuss bei der Direktion vorgeladen. Auf die Frage des Arbeiterausschusses, warum die Entlassung erfolgt sei, weil Arbeit genug in allen Sparten da sei, auch das Ausstellen bald losginge, zudem auch viele Leute freikämen, erklärte der Herr Direktor, es seien noch 10 Mann zu viel da, und seien noch jedes Jahr Leute freikämen gewesen und die Arbeit sei gemacht worden; er habe nach Feststellung aus den Büchern ersehen, dass früher nur 87, jetzt 103 Mann beschäftigt seien, das mache eine jährliche Mehrausgabe an Lohn von 22 000 Mt., dafür müsse er Sicherheit ablegen (Die "armen Aktivitäten", die etwas weniger bekommen könnten,

lieber mögen die Arbeiter hungern); betreffs des Ausstellens hätten die Arbeiter nichts zu melden. Außerdem, wenn Sie bloß die Interessen der Arbeiter vertreten wollen, dann können wir nicht mehr lange bestimmen sein, äußerte der Herr Direktor. In einer einberufenen Geschäftssammlung wurde bestätigt, dass Arbeit in Masse, ja in einzelnen Kategorien Arbeitsüberhäufung vorhanden ist, mit Ausnahme bei den Bierfahrern, für die aber noch jedes Jahr Arbeit gefunden wurde in der Mälzerlei und mit Helfern des Gießlers. Einen Antrag auf Einstellung der Leute lehnte der Herr Direktor ab. Es wurde die Angelegenheit dem Kartell übergeben und dort beschlossen, an die Öffentlichkeit zu treten, Handzettel zirkulieren zu lassen und eine öffentliche Brauereibesitzer-Sammlung abzuhalten.

† Obergerstheim. Da in der Brauerei Gans alljährlich im Herbst einige Leute übrig werden, weil keine Mälzerlei betrieben ist, so einigten sich die Arbeiter der Brauerei, und zwar auf Wunsch des Besitzers, mit Ausnahme von drei unorganisierten, abwechselnd auszuführen, damit Niemand entlassen zu werden braucht, besonders da die letzten Arbeiter verheirathet waren. Die drei Unorganisierten verlangten die Entlassung von zwei ledigen Arbeitern, welche schon im 4. Jahre im Geschäft waren, auf was wir selbstverständlich nicht eingehen konnten. Der Besitzer stellte sich nun ebenfalls auf den Standpunkt dieser drei und hatte bereits einem ledigen gekündigt. Von Seiten des Vorsitzenden wurden mehrere mündliche und schriftliche Versuche gemacht, um die Sache gütlich beigelegen, doch ohne Erfolg. Hierauf beschloss der Vorstand, eine öffentliche Versammlung abzuhalten. In dieser wurden nun die Vorgänge berichtet, die Versammlung stellte sich auf Seite der organisierten Arbeiter und wählte eine Kommission, welche nun nach zweimaligem Vorstellen ein günstiges Resultat erzielte. Entlassen wird Niemand, die Arbeiter seien abwechselnd je 8 Tage aus, mit Ausnahme eines Bierfahrers, weil nach Ansicht des Herrn Gans mit dessen Werken Niemand anders fahren könnte. In der Woche, in welcher der Befremde ans Ausscheiden käme, soll Niemand aus, so dass es uns einerlei sein kann. Ob bei dieser ganzen Sache vielleicht auch ein Druck auf die Organisation ausgeübt werden sollte, können wir nicht behaupten, doch werden die Kollegen gut thun, stets auf der Hut zu sein und ihr Solidaritätsgefühl immer so zu wahren wie hier, dann werden wir auch im Stande sein, alle an uns herantretenden Gefahren abzuwenden.

† Bielitz. Die in dem Tarifvorschlag niedergelegten, den Brauereibesitzern unterbreiteten Forderungen wurden zum zweiten Male strikt abgelehnt. Bielitz ist fernzuhalten, Unterstützung für Bielitz wird hier vorläufig nicht ausbezahlt.

## Drittung.

Vom 17. bis zum 23. November gingen bei der Hauptkasse folgende Verträge ein:

Wiesbaden 1.30. Mörsberg 3.90. Pepperndorf 5.20. Wiesbaden 20.35. Uelzen 1.20. Chemnitz 41.87. Bielefeld 20.30. Bamberg a. d. S. 10.81. Pfarrkirchen 3.90. Riegel 8.70. Bruchsal 0.30. Wültemberg a. Rh. 0.40. Rupboden 2.70. Furth i. Wald 2.40. Bergheim 48.90. Bludenz 21.62. Dietrich 8.—. Niederschelden 24.80. Würzburg 18.18. Heidenheim 20.90. Osnabrück 10.10. Kreis 21.50. Hagen 22.20. Ulzen 50.—. Mannheim 54.38. Wittenberge 25.—. Clauslach 4.80.

Für Insolvenz ging ein: Hannover 1.20. Augsburg 3.60. Budweis 2.—. Düsseldorf 2.—. Frankenthal 2.—. Niederschelden 3.20. Mannheim 0.50. Forst 1.—. Große-Gerau 2.—. Köln 1.40.

Für Protokolle ging ein: Alzey 3.75. Mannheim 10.50 Mt.

An freiwilligen Beitrag gingen ein: Wrexham 4.65.

Die Gönner von Seibern oder Briefmarken werden, um Ferihäuser zu vermeiden, ersucht, sich zu überzeugen, ob der in der letzten, oben bezeichneten Woche eingesandte Beitrag mit dem oben quantifizierten Betrag übereinstimmt. Bei etwaigen Fehlern wolle man sich sofort an den Hauptkassier um Ausklärung bezw. Richtigstellung wenden.

## Verbandsnachrichten.

\* Gau IX. (Sitz München.) Nach Erwägung, dass das Amt des Gauvorstandes kein lebenslängliches sein kann, legte der Gauvorstand des diesseitigen Gaues einstimmig sein Amt nieder. In der letzten Mitgliederversammlung erfolgte die Neuwahl. Gewählt wurden: J. Weiderer, Doit, Ult, Schneider und Erl. Da nach dem Statut der Gauvorstande durch Abstimmung gewählt werden muss, macht der Zweigverein München den Vorschlag, einen der fünf gewählten Kollegen durch Neuwahl als Gauvorstand zu wählen. Die Wahl soll schnell als möglich vorzunehmen, das Resultat festzustellen und an den Kollegen Ult, Sachauerstraße 14, I. Rückgeb., einzufinden. Die Einzelmitglieder haben die Wahlzettel ebenfalls vorläufig geschrieben werden.

J. V. des Gauvorstandes:

Joh. Weiderer, Neuere Wienerstr. 48, 3. Et.

\* Barmen. Die Adresse des Vorsitzenden P. Lange ist Westfalenstr. 27.

\* Chemnitz. Die Wohnung des Vorsitzenden P. Goldammer ist vom 1. Dezember ab: Chemnitz-Kappel, Zwickerstraße 170, 2. Et.

\* Essen. Vorsitzender ist Z. Adler, Altendorferstraße 248, Essen-West.

\* Hamburg. (Sektion I.) Die Vertrauensleute werden ersucht, die Sammlerinnen für das Gewerkschaftshaus bis zum 1. Dezember beim Kaiserl. Paul Tiefe abzuliefern und sind die Mitglieder verpflichtet, zur Deckung des Gesamtbetrages pro Mitglied 1,50 Mt. zu zahlen. Die städtigen Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rücklande, werden nochmals aufgefordert, selbiges zu begleichen, widrigfalls laut Statut verfahren wird. Auch werden die Mitglieder nochmals in Kenntnis gesetzt, dass für die Monate September und Dezember ein Extra-Betrag von 10 Pfennigen zum Sterbehof zu entrichten ist.

\* Kaiserlantern. Die Zentralherberge für Brauer und Küfer befindet sich vom 1. Januar ab bei Peter Wolf, Stadtweiber 2.

\* Landshut. Unterstützung zahlte Joh. Ebert, Hosberg 6, Mittags von 11—12 Uhr aus.

\* Stuttgart. Die Adresse des Kassiers Berger ist jetzt Cannstätt, Charlottenstraße 46. Jeden Dienstag kann im Gewerkschaftshaus, Ehlingerstraße, eingezahlt und Unterstützung ausgezahlt werden. Im Uebrigen wie bisher in der Wohnung.

## Todtenliste.

Zahlstelle Speyer. Am 17. November starb unser Kollege G. Ballreich im Alter von 30 Jahren an der Pleurotiaserkrankheit. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

## Briefkasten.

L. Wiesbaden. Vorsitzender in Bamberg ist U. Seiffert, Würzburgerstr. 13.

Korrespondenzen mussten zurückbleiben aus: München, Leipzig, Duisburg, Stolz L, Greiz, Gera, Berlin I, Ludwigshafen und Hamburg.

**Abrechnung für das 2. Quartal 1902**  
 des Central-Verbaudes deutscher Brauer und Berufsgenossen. — Sitz Hannover.  
**A. Vertliche Verwaltungsstellen.**

Name der Zahlstelle	Quartal	Mitglieds- zahl	Einnahme pro 2. Quartal								Summa der Gesamt- Einnahme	Ausgabe pro 2. Quartal								Summa der Gesamt- ausgabe			
			Eintritts- gelder		Beiträge		Sonstige Einnahmen		Brutto aus Sparpflege			Stonens- unterführung		Gebühren Gebühren		Ausgabe Vergeltungs- abgaben		Gebühren Gebühren		Gebühren Gebühren			
			ml.	w.	ml.	w.	ml.	w.	ml.	w.		ml.	w.	ml.	w.	ml.	w.	ml.	w.				
Alten . . . . .	2.	221	5		20140		—	—	3140		3140	40	—	—	—	130	3010	3140	—	—	3140		
Andernach . . . . .	2.	7	—	—	4320		—	—	4320		4320	—	—	—	—	160	160	4260	4320	—	4320		
Ansbach . . . . .	2.	18	5	1	78		—	—	8350	50	133	20	45	2	—	790	223	8220	5080	133	—		
Alzey . . . . .	2.	24	6		9480		—	—	9530	—	9530	80	3	2	—	840	180	920	8680	9580	80		
Augsburg . . . . .	1. u. 2.	8	1		720		—	—	4720	40	4720	60	6	40	—	160	4760	160	—	4760	—		
Aischaffenburg . . . . .	2.	91	6		34880		—	—	35280	100	45280	50	74	50	30	84	1445	21396	45386	8686	4760		
Aischerfelde . . . . .	2.	10	3		3840		—	—	4140	—	4140	40	—	—	—	415	350	765	3275	4140	—		
Aurichburg . . . . .	2.	37	3		13920		130	—	14350	57	14350	60	20130	43	1050	360	550	921	12421	779	20130		
Bamberg . . . . .	2.	70	16		22320		8	—	23920	—	23920	20	7	33	—	400	415	1635	6445	17475	23920		
Barmen . . . . .	2.	44	2		13320		66	—	14320	—	14320	20	58	1050	—	460	3	125	8915	5450	14320		
Bayreuth . . . . .	2.	16	—		—	—	66	—	66	—	66	—	—	—	—	—	1415	1775	4825	66	—		
Berlin I . . . . .	2.	524	25		1422		1	—	1448	—	1448	157	312	—	—	2870	1	150	9190	58960	85340		
Berlin II . . . . .	2.	675	6	112	50	1260	20	2069	90	2069	90	469	70	—	27	7	86	8315	23046	90568	10422		
Bielefeld . . . . .	2.	40	—		19140		1	—	19540	—	19540	40	13	16	—	2	1	750	665	3940	166—		
Bochum . . . . .	2.	69	6		26640		—	—	27240	—	27240	40	39	—	—	—	1	—	680	8830	18410	27240	
Bonn . . . . .	2.	1	—		360		—	—	360	—	360	60	—	—	—	—	—	—	—	—	360		
Braunschweig . . . . .	2.	84	4		15960		—	—	15760	—	15760	60	—	6850	—	—	—	—	250	7250	80	15250	
Bremen . . . . .	2.	621	14	13	2	152250	2250	—	—	1560	—	1560	268	47	—	—	4420	25	17920	56340	99660	1560	
Bremervörde . . . . .	2.	60	4		24720		—	—	25120	—	25120	20	1	2250	—	—	—	—	1180	1635	5485	23120	
Breslau I . . . . .	2.	53	14		28950		—	—	30350	—	30350	50	40	160	—	—	—	850	875	21885	8465	30350	
Breslau II . . . . .	2.	85	7		12570		—	—	13270	—	13270	70	14	13	—	—	23	5	1695	7195	6075	13270	
Cleve . . . . .	2.	84	2		102		—	—	104	—	104	20	32	250	—	—	—	—	—	4170	6230	104—	
Chemnitz (E.-M.) .	2.	87	17		21720		—	—	23420	—	23420	20	21	51	—	—	250	10	2030	10480	12040	23420	
Coburg . . . . .	2.	43	2		14040		—	—	14240	—	14240	40	26	34	—	—	1	4	137	6637	763	14240	
Cottbus . . . . .	—	60	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Darmstadt . . . . .	2.	67	16		23880		—	—	25480	—	25480	80	—	19	—	—	450	275	5	3125	22355	25480	
Dessau . . . . .	2.	72	3		36720		—	—	37020	—	37020	20	20	54	—	—	60	—	3190	10659	26361	37020	
Dortmund . . . . .	2.	130	8		23080		—	—	25880	50	25880	80	61	8150	—	—	290	—	4459	18999	1061	296—	
Dresden I (E.-M.) .	2.	192	12		109920		—	—	102120	—	102120	20	150	105	—	—	8525	1075	14420	49520	526	102120	
Dresden II (E.-M.) .	2.	264	9	50	99480	1890	—	—	106370	—	106370	209	42	50	—	—	25	25	98	37475	68995	106370	
Duisburg . . . . .	2.	23	—		13680		3	—	14180	—	14180	80	—	34	—	—	25	25	650	43	988	14180	
Düsseldorf . . . . .	2.	131	14		44040		—	—	45440	—	45440	40	30	3950	—	—	1825	—	1850	1850	2225	3238	
Döbeln (E.-M.) .	2.	7	2		2760		—	—	29	50	2950	25	3	54	—	—	1760	—	53	53	163	—	
Eilenburg . . . . .	2.	32	8		9180		—	—	9480	—	9480	80	59	10	—	—	—	320	540	7760	1720	9480	
Giesenach . . . . .	2.	19	1		5280		—	—	5380	—	5380	80	16	25	—	—	20	—	152	550	482	5380	
Gießen . . . . .	2.	83	7		306		—	—	313	—	313	80	16	23	—	—	6388	850	1117	22055	9245	313	
Görling . . . . .	2.	7	—		1980		—	—	1080	120	1080	120	12	—	—	—	—	—	63	1137	12	—	
Großher																							

